Aufbewahrungsort der Dienstwaffe im Laufe der Geschichte

Autor(en): **Vorarburg, Philipp**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **174 (2008)**

Heft 05

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-71415

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aufbewahrungsort der Dienstwaffe im Laufe der Geschichte

Der Aufbewahrungsort der persönlichen Dienstwaffe der Armeeangehörigen steht im Zentrum einer hitzigen politischen Debatte. Nachfolgend soll ein Blick in die Geschichte aufzeigen, wo die persönliche Waffe des Wehrmannes im 19. und 20. Jahrhundert aufbewahrt wurde. Speziell berücksichtigt wird auch die Thematik der Taschenmunition[1].

Philipp Vonarburg*

Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung war um 1800 noch zu grossen Teilen Sache der Wehrpflichtigen. Diese Pflicht bestand teilweise bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus, wobei dies natürlich von Kanton zu Kanton unterschiedlich geregelt war. Mit Beschluss des allgemeinen Militärreglements von 1817 fand jedoch bezüglich Bewaffnung eine erste, wenn auch zögerliche Vereinheitlichung statt. Die persönliche Waffe wurde nun von etlichen Kantonen direkt besorgt und dem Wehrpflichtigen abgegeben, manchmal verbunden mit einer teilweisen Kostenübertragung. Hauptmotiv dieses Vorgehens war die Sorge um eine qualitativ ausreichende Bewaffnung, da in Berichten über Rüstungsinspektionen allenthalben die Qualität getadelt wurde[2]. In einigen Kantonen wurden die Ordonnanzwaffen im Zeughaus aufbewahrt, um den Verschleiss zu vermindern. Herausgegeben wurden diese Waffen nur bei einem eidgenössischen Truppenaufgebot für den aktiven Dienst, weshalb der Wehrpflichtige für Ausbildung, Inspektionen und Schiessübungen selber eine Waffe anschaffen musste. Dies änderte sich bis in die 1860er Jahre allmählich, auch aufgrund der Rüstungsbeschlüsse des Bundes. Die Wehrpflichtigen erhielten die persönliche Waffe und die weitere Ausrüstung nun meist unentgeltlich und bewahrten sie zu Hause auf[3].

Kantonale Regelungen vor 1874

In der Verfassung des 1848 gegründeten Bundesstaates stand bezüglich der Dienstpflicht nur, dass jeder Schweizer wehrpflichtig sei[4]. Dabei galt allerdings ein Kontingents-System, das heisst, die Kantone mussten eine bestimmte Anzahl Wehrmänner stellen. Es lag aber weiterhin in der Kompetenz der Kantone, über die Organisation des Militärs zu bestimmen. Darum soll nachfolgend die Praxis einiger ausgewählter Kantone bezüglich der Abgabe der persönlichen Waffe dargestellt werden. Der Zeitraum umfasst gesetzliche Regelungen aus den Jahren 1852 bis 1861.

* Sdt Philipp Vonarburg
MLaw (Luzern)
Sursee

Im Gesetz über die Militärorganisation[5] des Kantons Bern aus dem Jahre 1852 finden sich gleich mehrere einschlägige Bestimmungen. Der § 54 über die Bewaffnung bestimmt:

«Jeder wehrpflichtige Soldat, mit Ausnahme der Scharfschützen, erhält bei seinem Eintritt in den Auszug vom Staat die reglementarische Bewaffnung.»

Und § 152 lautet:

«Jeder Schweizerbürger ist verpflichtet, bei seiner Verehelichung oder bei seiner Aufnahme in die Nutzung des Korporationsgutes zu bescheinigen, dass er ein Infanteriegewehr und eine Patrontasche, oder einen Stutzer und einen Waidsack eigentümlich besitzt, und den Gegenstand der Bescheinigung bis zum Ablauf des militärpflichtigen Alters zu behalten.»

Darauf baut § 140 auf:

«Wer die im § 152 erwähnte Bewaffnung vor Vollendung seines militärpflichtigen Alters veräussert, verfällt in eine Busse von Fr. 24 und ist zur Anschaffung einer anderen Waffe anzuhalten.»

In § 138 wird die Veräusserung von Kleidung und Bewaffnung verboten, in § 142 der ausserdienstliche Gebrauch untersagt, allerdings mit einer Ausnahme für die Scharfschützen. Damit steht fest, dass der Wehrpflichtige Bewaffnung und Ausrüstung zu Hause aufbewahrte.

Als kleiner Exkurs sei angemerkt, dass im 18. Jh. in weiten Teilen der Schweiz für eine Heirat vorausgesetzt wurde, dass der Mann über die vorgeschriebene, selbst angeschaffte Bewaffnung verfügte.[6] Dies hielt sich im Kanton Bern offenbar bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

Das Gesetz über die Militärorganisation[7] des Kantons Nidwalden aus dem Jahre 1854 bestimmt in § 69:

«Sämtliche zur vollständigen Bewaffnung und Equipierung der Mannschaft des Auszuges und der Reserve laut dem eidgenössischen Militärgesetz erforderlichen Gegenstände, sowie die Munition [...] sollen in gehöriger Zahl und in einem den speziellen eidgenössischen Vorschriften entsprechenden Zustande auf Kosten des Staates angeschafft, im Zeughaus aufbewahrt und stets in gutem, kompletten Stande erhalten werden.»

Diese Vorschrift zeigt, dass die Waffen und die weitere Ausrüstung zwar vom Kanton angeschafft wurden, aber ausserhalb der eigentlichen Dienstleistung nicht in den Händen der Wehrmänner lagen.

Für den Kanton Schaffhausen ist die gesetzliche Regelung nicht eindeutig, da die Heimgabe nicht explizit aufgeführt wird. Im Militärgesetz[8] von 1853 steht in § 108:

«Das Ausleihen der vom Staat empfangenen Uniform, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie das Tragen derselben ausser dem Dienst, ohne Bewilligung der Militärbehörde, ist untersagt.»

Ein Disziplinarfehler war gemäss § 159 unter anderem:

«d. Jedes ungebührliche Betragen auf Märschen nach und von dem Sammelplatz, vor dem Einrücken oder nach Entlassung der Truppe im Sinne des § 157.

e. Alles Schiessen auf dem Hin- und Herwege, soweit es keine höhere Strafe nach sich zieht.»

Somit liegt es nahe, dass die Wehrmänner im Kanton Schaffhausen die Waffe von zu Hause zum Sammelplatz mitnahmen und sie folglich ausser Dienst zu Hause aufbewahrten.

Im Kanton St. Gallen musste der Wehrpflichtige einen Teil der Ausrüstung selber beschaffen, nämlich Schuhe, Hemden, Socken, Nastücher, Löffel, Sackmesser und Feldflasche. Für den Rest bestimmte das Militärgesetz[9] von 1861 in Art. 62:

«Alle übrigen reglementarischen Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände [...] erhält der Rekrut vom Staate unter den nachfolgenden Bedingungen:

1. Er darf die Gegenstände nur während der Dienstzeit benutzen und hat sie ausserhalb derselben sorgfältig aufzubewahren [...];

4. der Wehrpflichtige, der vor vollendeter Dienstzeit aus der Reserve oder Landwehr austritt, hat Waffen und Lederzeug an den Sektionschef zurückzustellen [...];

5. Unteroffizieren und Soldaten, welche die ganze Dienstzeit durchgemacht

haben, verbleiben die empfangenen Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände als Eigentum;

6. bei Empfangnahme der bezeichneten Gegenstände hat der Scharfschützenrekrut Fr. 60, jeder andere Rekrut Fr. 30 an die Militärverwaltung zu bezahlen […]»

Weiter zeigt auch Art. 72, dass die Bewaffnung zu Hause aufbewahrt wurde:

«Die Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände eines Wehrpflichtigen dürfen durch den Schuldentrieb nicht weggeschätzt und bei Konkursfällen nicht in die Massa gezogen werden.»

Schliesslich stellte «jedes ungebührliche Betragen auf Märschen zu oder von dem Sammelplatze, vor dem Einrücken oder nach der Entlassung der Truppen, insbesondere alles Schiessen, […]» gemäss Art. 128 lit. d einen Disziplinarfehler dar.

Es lässt sich also zweifelsfrei festhalten, dass im Kanton St. Gallen die Waffe zu Hause durch den Wehrmann aufbewahrt wurde. Es fallen am Beispiel des Kantons St. Gallen aber noch zwei weitere Punkte auf: Erstens die Beitragspflicht des Rekruten, die aber nicht die volle Höhe der Kosten deckt. Zur Illustration sei angeführt, dass das Infanteriegewehr Modell 1863 Fr. 82.50 kostete[10]. Zweitens ging die Waffe nebst Ausrüstung und Bekleidung bei vollendeter Dienstzeit in das Eigentum des Wehrmannes über.

Im Loi militaire[11] des Kantons Wallis steht in Art. 56:

«Lorsqu'un militaire est nommé officier ou cesse de faire partie des contingents, il est tenu de renvoyer à l'arsenal l'armement, le grand équipement et le havresac.»

Art. 57 besagt:

«Lorsqu'un militaire, pour un motif quelconque, quitte le service avant son incorporation dans la landwehr, il est tenu de restituer l'armement, le havresac et le grand équipement […].»

Und Art. 58 bestimmt:

«Le port des armes et des effets militaires est interdit hors du service, sous peine d'une amende de 2 à 10 francs ou d'une détention de deux jours.»

Man kann also davon ausgehen, dass die Waffe auch im Wallis ausserdienstlich in den Händen des Wehrmannes lag.

Interessant ist auch ein System, das im **Kanton Luzern** verbreitet war. Dort war es die Pflicht der Hauseigentümer, pro Haus ein Gewehr samt Zubehör zur Verfügung zu halten, welches für Übungen und Inspektionen bestimmt war. Diese Pflicht hatte, mit einem kurzen Unterbruch in der Zeit der Helvetik, über Jahrhunderte bestand[12].

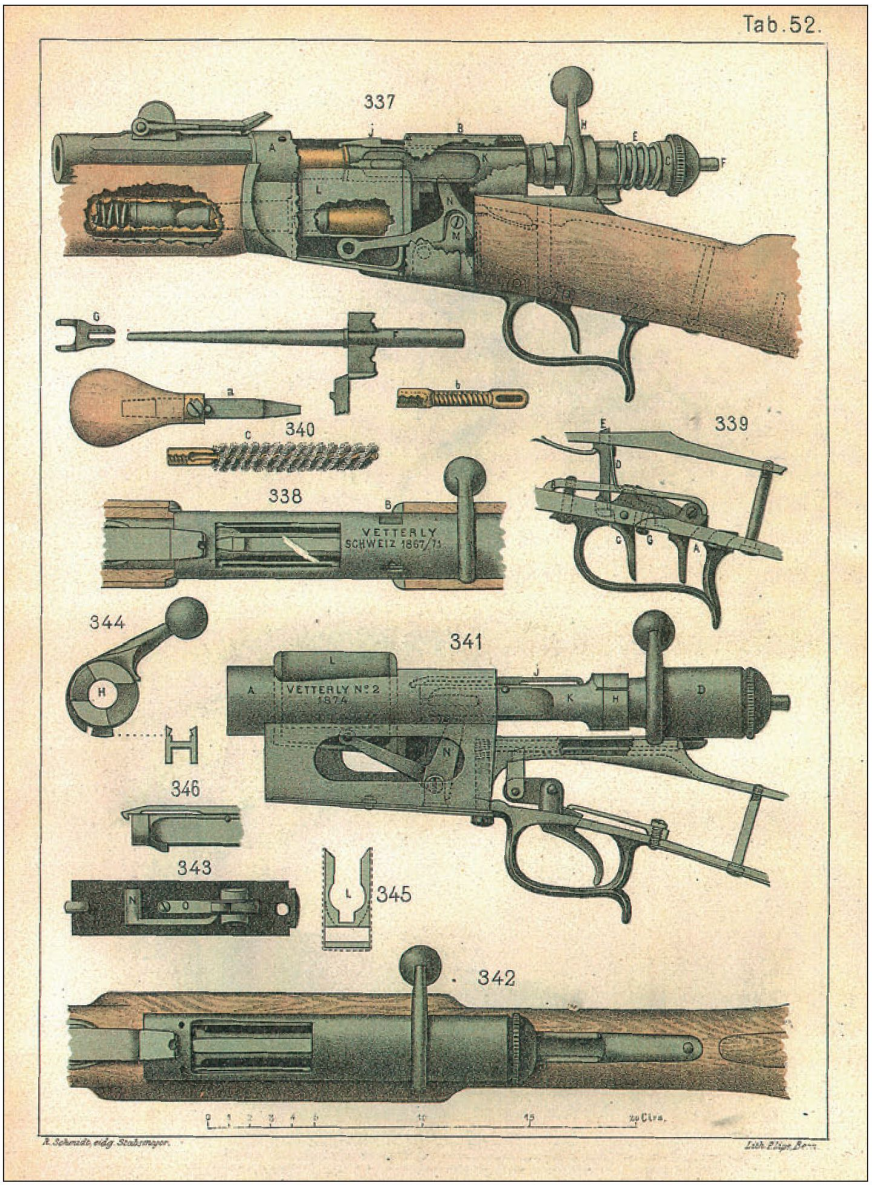

Der Thurgauer Friedrich Vetterli (1822–1882) hat mit der genialen Konstruktion der gleichnamigen Ordonnanzwaffe neue Massstäbe in ganz Europa geschaffen und viel zum Mythos der persönlichen Dienstwaffe in unserer Armee beigetragen.

Bild: Bibliothek am Guisanplatz

Somit lässt sich als Zwischenfazit dieser kurzen Übersicht festhalten: In den Kantonen Bern, Schaffhausen, St. Gallen und Wallis sprechen die zitierten Dokumente dafür, dass die persönliche Dienstwaffe zu Hause aufbewahrt wurde. Im Kanton Nidwalden hingegen wurde die Bewaffnung in Zeughäusern gelagert. Wenn man auch Literatur zum Thema berücksichtigt, finden sich Hinweise, dass das Modell der Magazinierung Mitte der 1860er Jahren zudem in den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Luzern und Appenzell Innerrhoden angewandt wurde; in den übrigen Kantonen wurde die Waffe mit nach Hause gegeben[13].

Bundesstaatliches Verbot der Magazinierung?

Erwähnenswert ist auch eine Überlegung des Bundesrates vom Juli 1865 – also noch vor der Verfassung 1874 – anlässlich der neuen Infanteriebewaffnung[14]. Ihm war das Magazinierungssystem, gerade bei der Waffe, ein Dorn im Auge. Eine zentrale Lagerung verzögere nämlich die Mobilmachung und erschwere den ausserdienstlichen Gebrauch der Ordonnanzwaffe, was bei einer Milizarmee doppelt ins Gewicht falle. Allerdings sah der Bundesrat für sich keine Kompetenz, um hier einzuschreiten, und das Geschäft schien ihm auch reichlich heikel, so dass er auf eine bundesrechtliche Aufhebung des Systems der Magazinierung verzichtete. Der Bundesrat wollte die Kantone aber verpflichten, die neuen Gewehre, an welchen der Bund zu zwei Dritteln die

Kosten tr ug, den Dienstpflichtigen für Schiessübungen herauszugeben.

Die Be waffnung der Wehrmänner wies im 19 Jahrhundert eine grosse Varietät an Modellen auf. Somit lässt sich n ur schwerlich sagen, zu welchem Zeitpunkt welche Waffe im Einsatz stand. Die durch das Allgemeine Militär-Reglement v on 1817 beschlossene Ordonnanz wies verschiedene Steinschloss-Ge wehre auf . Bald kamen P erkussions-Gewehre auf , worauf dur ch Beschluss des eidgenössischen Kr iegsrates v on 1842 Richtlinien für die Anpassung auf das neue System und auch für Neuanschaffungen festgelegt wur den. Nach der Gründung des Bundesstaates wurde die Einführ ung eines eidgenössischen Stutzer s und eines Jägergewehres beschlossen. Nach einigem Hin und Her konnte sich das Parlament auf die Abänderung der bisherigen glatten Inf anteriegewehre auf gezo gene Modelle einigen. Und schliesslich wurden vom Infanteriegewehr Modell 1863 80 000 Stück beschafft, was ein wesentlicher Schritt Richtung Vereinheitlichung der Bewaffnung war[15].

Wie Artikel 18 der BV 1874 entstand

Dem Pr otokoll über die Verhandlungen der eidgenössischen Räte [16], betreffend Re vision der Bundesv erfassung aus dem Jahre 1874, lässt sich entnehmen, wie der neu for mulierte Art. 18 zu Stande kam. Im Entwurf von 1872 waren nur die späteren Absätze 1 und 2 enthalten. Der Bundesrat fügte das Pr inzip der unentgeltlichen Erstausrüstung und die Bestimmung über den Militärpflichtersatz hinzu. Der Nationalrat ergänzte den Absatz 3 folgendermassen: «Die Waffe bleibt in den Händen des Mannes». Der Ständerat machte dann aus dem Mann einen Wehrmann und w ollte das Näher e dur ch die Bundesgesetzgebung regeln lassen. So bekam Artikel 18 Absatz 3 den bis 1999 geltenden Wortlaut:

«Die Wehrmänner sollen ihr e er ste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Die Waffe b leibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.»

Bei der Debatte im Nationalrat wurde beantragt, bereits in der Verfassung zu verankern, dass nach v ollendeter Dienstzeit die Waffe in das Eigentum des Wehrmannes übergehen solle . Es bestanden Varianten für eine dir ekte Aufnahme in die Verfassung oder für einen Verweis auf die Gesetzgebung. Dafür fand sich jedoch ganz knapp keine Mehrheit, das Anliegen wurde mit 49 zu 50 Stimmen abgelehnt[17].

Noch im selben J ahr wur de, gestützt auf die Artikel 18 bis 21 der neuen Verfassung, eine neue Militär ordnung erlassen. Die Auswirkungen dieser beiden Grundlagen auf die Organisation der Militärverwaltung auf eidgenössischer Ebene waren bedeutend. Auch wur de die allgemeine Wehrpflicht n un wirklich allgemein durchgesetzt, da aus den Kantonen nicht mehr n ur eine dem je weiligen K ontingent entsprechende Anzahl Rekruten für den Auszug aufgeboten wurde.

Die Notmunition Ende des 19. Jh.

Zu Beginn der 1890er Jahre ergab sich eine weitere Neuerung, nämlich die Einführung der Notm unition. Mit der Verordnung über die Organisation des Grenzschutzes v om 1. März 1892 bestimmte der Bundesrat, dass die mit Gewehren be waffneten Angehörigen der Infanteriebataillone mit einer Notm unition von 30 Patronen ausgerüstet werden sollen. Dies sollte die Schlagkraft der Landesverteidigung erhöhen. Doch schon wenige Jahre später wurde die Notmunition wieder eingezogen. Ausgelöst wurde diese Umk ehr dur ch eine Anfrage des Kantons Waadt an das EMD v om 28. April 1897. Dort war nämlich eine Häufung von Suiziden und Verbrechen durch Missbrauch der Notm unition festgestellt worden. In der F olge k onsultierte der Bund alle Kantone , worauf die meisten den Einzug befürworteten[18]. Die öffentliche Beg ründung des Bundesrates soll hier ausführlich wiedergegeben w erden, ist sie doch äusserst illustrativ:

«In Berücksichtigung eingelangter Klagen über missbräuchliche Verwendung der Notmunition hat der Bundesrat sich veranlasst gesehen, die Rücknahme der Notm unition aus den Händen der Mannschaft zu v erfügen. Die Zahl und Art der signalisier ten Missbräuche allein würden zwar die Rücknahme nicht genügend begründet haben und es sei hier zur Ehr e der Truppe gesagt, dass die Großzahl der Ge wehrtragenden das bei Austeilung der Notpatr onen in sie gesetzte Zutrauen ger echtfertigt hat. Dem System der Notm unition haften jedoch außerdem verschiedene andere Nachteile an. Vielen Milizen w ar es nicht möglich, die Patronen an gesicher ten Or ten aufzubewahren; die Lo gisgeber w ollen dieselben im Hause nicht dulden, weil sie darin eine beständige Gefahr für die Bewohner erb licken und die P ost nimmt die Notmunitionsbüchsen n ur unter erschwerenden Bedingungen zur Speditio n an. Hauptsächlich aber fiel für uns die Erwägung in Betracht, dass es wichtiger erscheint, vor allem aus [sic!] die Mobilmachung der Truppenkörper dur chzuführen, wobei dieselben dann ihr e ganze Munitionsausrüstung erhalten können. Einzelne Leute oder Trupps ohne Organisation und Führ ung hätten mit der Notmunition doch nicht viel ausr ichten können. Der Zweck der for twährenden Verteidigungsbereitschaft wird auf einfacherm Wege er reicht dur ch Er richtung von Patronendepots auf den Cor pssammelplätzen, namentlich in Gr enzdistrikten, welche bei einem plötzlichen Kriegsausbruch besonder s gefähr det scheinen und wo die Leute beim Einrück en ihre Taschenmunition sofor t f assen können. Unser Militärdepartement ist diesbezüglich mit den Kantonen in Unterhandlung getreten. Die Dur chführung erfolgt im Jahre 1899.[19]»

Anfang des 20. Jahrhunderts wurde das Bundesgesetz über die Militär organisation von 1874 einer Totalrevision unterzogen. Es w ar w eiterhin v orgesehen, dass die Waffe und die Ausrüstung währ end der Dienstzeit in den Händen des Wehrmannes verbleiben sollten. Neu war hingegen, dass nach v ollständig erfüllter Dienstzeit die Waffe in das Eigentum des Wehrmannes übergehen sollte . Dazu schrieb der Bundesrat in seiner Botschaft von 1906:

«Es wird [...] in Aussicht genommen, die gesamte Ausrüstung und Bewaffnung dem Manne als Eigentum zu überlassen, der seine Dienstpflicht v ollständig erfüllt hat. Es kann dieses um so eher geschehen, als sich herausgestellt hat, dass die Aufbewahrung der alten Waffen un verhältnismäßige K osten v erursacht, und dass sie nur schwer verwertet werden können.[20]»

Erstmals angewendet wurde diese Regel auf Wehrpflichtige, die per Ende 1907 aus der Wehrpflicht entlassen wurden. Somit besteht die Praxis, die per sönliche Waffe nach v ollendeter Dienstzeit dem Wehrmann zu überlassen, auf eidgenössischer Ebene seit ziemlich genau 100 Jahren. Wie wir aber am Beispiel des Kantons St. Gallen gesehen haben, kannte man dieses Vorgehen vereinzelt schon früher.

Der Zweite Weltkrieg und Nachwirkungen

Ab Mitte der 1930er Jahre war die sicherheitspolitische Lage in Europa - milde ausgedrückt - angespannt. Dies kam auch an der Sitzung der Landesv erteidigungskommission vom 20. März 1939 [21]

zum Ausdruck. Als Möglichkeit einer militärischen Aktion, die den Wehrwillen des Volkes bekunden sollte, wurde unter anderem die Abgabe von Taschenmunition an Wehrmänner erwogen. Oberstkorpskommandant Labhart meinte, dass die Abgabe psychologisch und politisch ein gutes Zeichen sei, militärisch allerdings kein grosser Nutzen bestehe. Sie solle sich zudem auf Grenztruppen beschränken. Die anderen Teilnehmer dieser Sitzung stimmten Labhart zu. Die Generalstabsabteilung verfügte schliesslich – gestützt auf das EMD – am 29. März, dass an Einheiten des Grenzschutzes am Ende des Wiederholungskurses per sofort Taschenmunition abgegeben werden müsse. **Im April 1940 wurde dieser Kreis erweitert, und nach dem Angriff von Deutschland auf Frankreich im Mai 1940 wurde die Taschenmunition bei Urlaub oder Entlassung an alle bewaffneten Armeeangehörigen abgegeben, da mit dem Schlimmsten gerechnet wurde.** Die Schweiz blieb aber glücklicherweise von den Kampfhandlungen grösstenteils verschont. Am 28. Mai 1945 schrieb der Chef des EMD an den General, er möge die Einziehung der Taschenmunition anlässlich der Demobilmachung erwägen. Mit dem Brief vom 19. Juni stimmte der General zu, sprach sich aber dafür aus, dass die Offiziere ihre Pistolenmunition behalten konnten[22]. Entsprechend ist im Munitionsbefehl von 1946 in Ziffer 2 vorgesehen:

«Die mit Pistole ausgerüsteten Offiziere und Unteroffiziere erhalten mit der Waffe 24 Patronen Taschenmunition. [...] Offiziere und Unteroffiziere tragen die Pistole ungeladen, tragen aber im Etui ein mit scharfer Munition gefülltes Magazin.[23]»

Schon bald wurden die Soldaten aber wieder mit Taschenmunition ausgerüstet, da der Koreakrieg auch in Europa für starke Beunruhigung sorgte. **Das EMD beschloss am 30. Juli 1951, ab Anfang des nächsten Jahres die Taschenmunition wieder auszuteilen.** Dies blieb der Status quo bis in die jüngere Zeit. Auch beim Rüstungsprogramm für die Einführung des Sturmgewehrs 90 fand sich ein Budgetposten für die Taschenmunition: Es waren 200 000 Verpackungen à 6 Franken pro Stück eingeplant[24]. Seit Ende letzten Jahres wird die Taschenmunition schrittweise eingezogen. **Bis Ende 2009 sollen die über 250000 Packungen retourniert sein[25].** Weiterhin mit Taschenmunition ausgerüstet sind Truppenkörper und Formationen, die für Ersteinsätze vorgesehen sind, was etwa 2000 Wehrpflichtige betrifft.

Gegenwärtig werden für die Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt» Unterschriften gesammelt. Die Initiative verlangt unter anderem, dass die persönlichen Waffen der Angehörigen der Armee zwischen den Dienstleistungen in gesicherten Räumen der Armee aufbewahrt werden sollen.

Weiter bestehen auf kantonaler Ebene Bestrebungen, den Dienstpflichtigen die freiwillige Aufbewahrung der Waffe im Zeughaus zu ermöglichen. Erwähnt sei die Vorreiterrolle des Kantons Genf, wo dies bereits möglich ist. Anlässlich der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse gab Bundesrat Schmid im Dezember 2007 bekannt, dass zu Abklärungen verschiedenster Fragen zum Thema Dienstwaffe eine Arbeitsgruppe «Ordonnanzwaffen» eingesetzt worden sei. Sie soll die militärischen, rechtlichen, staatspolitischen und soziologischen Aspekte abklären[26].

Synthese

Der Aufbewahrungsort der persönlichen Dienstwaffe des Wehrmannes hat sich also im Laufe der Geschichte nur wenig verändert: Spätestens seit 1874 bewahren Generationen von eidgenössischen Wehrmännern ihre Waffe während der Dienstzeit zu Hause auf. Und seit 1908 darf die persönliche Waffe auch nach Ende der Dienstpflicht behalten werden. Verändert haben sich aber andere Umstände: Etwa das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen, die sicherheitspolitische Lage in Europa und der Welt, die materiellen Lebensverhältnisse der breiten Bevölkerung, aber auch die Einstellung der Gesellschaft gegenüber der Armee. Was diese Veränderungen auslösen werden, ist noch offen. ■

Literatur

WERNER BAUMANN, Die Entwicklung der Wehrpflicht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1803 bis 1874, Zürich und Leipzig 1932

HENRY FARDEL, Hand- und Faustfeuerwaffen, Schweizerische Ordonnanz 1817 bis 1967, herausgegeben vom Schweizerischen Schützenverein, Frauenfeld 1971

KURT MÜNGER, Militär, Staat und Nation in der Schweiz, Münster 2002

1 Der vorliegende Artikel basiert auf einem überarbeiteten Referat, welches während einer Dienstleistung in der Bibliothek am Guisanplatz entstanden ist.
2 BAUMANN, S. 389 f.
3 Vgl. MÜNGER, S. 217 f. und 424.
4 In Artikel 18.
5 Gesetz über die Militärorganisation vom 17. Mai 1852, publiziert in: Neue offizielle Gesetzessammlung des Kantons Bern, VII. Band, 1862, S. 159.
6 BAUMANN, S. 54 ff.
7 Gesetz über die Militärorganisation vom 14. Mai 1854, publiziert in: Gesetzbuch für den Kanton Nidwalden, Erster Band, Stans 1867, S. 329.
8 Militärgesetz für den Kanton Schaffhausen vom 8. November 1853, publiziert in der offiziellen Sammlung, Band I Neue Folge, 1855, S. 513.
9 Militärgesetz des Kantons St. Gallen, erlassen am 16. März 1861, publiziert in: Gesetzessammlung, VI. Band, 1869, Nr. 99.
10 FARDEL, S. 62.
11 Loi militaire du 1er décembre 1853, publiziert in: Recueil des lois, décrets et arrêtes du canton du valais, Bd. IX, 2. Aufl., 1886.
12 BAUMANN, S. 428.
13 BAUMANN, S. 404.
14 BBl 1865 III 96 ff.
15 FARDEL, S. 61.
16 Die Beratungen im Parlament wurden als Sonderdruck herausgegeben, Bern 1877.
17 Protokoll BV74, S. 4 ff.
18 Bundesarchiv (BAR), E27/9001 18599 Band 3.
19 BBl 1899 II 132 f.
20 BBl 1906 I 815, Botschaft des Bundesrates.
21 Für das Protokoll siehe BAR, E27/9001 4060.
22 BAR E27/9001 18599 Band 10.
23 Dienstbefehl des eidg. Militärdepartements betreffend Besitz von Munition (vom 9. Oktober 1946), Militäramtsblatt 1946 S. 207.
24 BBl 1990 III 387.
25 Medienmitteilung des VBS vom 26. Oktober 2007.
26 Amtl. Bull. 2007 N 1842, 10. 12. 2007.